

**I. Änderung**  
**der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Einig vom 03.06.2009**

Der Ortsgemeinderat von Einig hat in seiner Sitzung am 14.04.2009 folgende Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Ziffer I, Reihen- und Urnengrabstätten,  
wird folgender Buchstabe angefügt:  
f) eine Rasengrabstätte (Sargbestattung) als Reihengrab 150,00 EUR  
  
Ziffer II, Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl und Urnenwahlgrabstätten,  
Absatz 1), wird folgender Buchstabe angefügt:  
d) eine Rasengrabstätte (Sargbestattung) als Doppelgrabstätte 400,00 EUR  
  
Absatz 2), wird folgender Buchstabe angefügt:  
d) eine Rasengrabstätte (Sargbestattung) als Doppelgrabstätte 16,00 EUR
  
2. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56295 Einig 03.06.2009  
Der Ortsbürgermeister

HANS MÜNCH

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2.. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.